

## **2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Woltersdorf**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Woltersdorf vom 27.02.2023 folgende 2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung erlassen:

### **Artikel I**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern von 492,- €.

### **Artikel II**

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- €.

### **Artikel III**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe 35,- €.

### **Artikel IV**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinde Woltersdorf  
Der Bürgermeister



Woltersdorf, den 27.02.2023

Jahn